OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604689/3/Zo/BR

Datum:
Linz, 14. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des M B, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 21.07.2021, GZ: VStV/921300118533/2021, wegen einer Übertretung des FSG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 3 Stunden) herabgesetzt wird.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist kein Kostenbeitrag zu leisten. Der Kostenbeitrag für das Verfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf 15 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Mit rechtskräftigem Bescheid vom 01.02.2021 zu GZ FE-1590/2020 entzog die Landespolizeidirektion Oberösterreich (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (Bf) die Lenkberechtigung und forderte diesen auf, den Führerschein unverzüglich abzuliefern.

2. Mit Strafverfügung vom 01.02.2021, GZ VStV/921300118533/2021 verhängte die belangte Behörde über den Bf wegen der Nichtablieferung des Führerscheines in der Zeit von 27.10.2020 bis 21.01.2021 gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 FSG eine Geldstrafe in der Höhe von 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 4 Tage 5 Stunden).

3. In dem dagegen eingebrachten Einspruch vom 15.03.2021 ersuchte der Bf um Stornierung der Strafe und brachte zusammengefasst vor, er habe sich bereits für einen am 19.03.2021 stattfindenden Kindersicherungskurs angemeldet, dieser Kurs sei abgesagt und auf den 03.04.2021 verschoben worden. Am 14.04.2021 legte der Bf die Bestätigung für die am 03.04.2021 erfolgte Teilnahme am Kindersicherheitskurs vor.

4. Mit Straferkenntnis vom 21.07.2021, GZ: VStV/921300118533/2021, bestätigte die belangte Behörde die mit Strafverfügung vom 01.02.2021 verhängte Strafe.

5. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche sich nur gegen die Strafhöhe richtet, brachte der Bf vor, dass er bereit sei, die Strafe zu begleichen, aber auf eine Reduzierung der Strafe hoffe. Der Bf gibt an, Sorgepflichten für zwei Kinder zu haben, zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnisse machte er keine Angaben.

6. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

7.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 09.03.2020, FZ: NSch-146/2020 wurde dem Bf die Absolvierung einer besonderen Maßnahme (Kurs über geeignete Maßnahmen zur Kindersicherung gem. § 13e der FSG-DV) aufgetragen.

Mit Bescheid vom 14.10.2020, GZ: VA-FE-1590/2020 wurde dem Bf wegen der Nichtabsolvierung dieser angeordneten Maßnahme die Lenkberechtigung entzogen und diesem aufgetragen, den Führerschein unverzüglich bei der Behörde abzuliefern. Der Bf hat am 03.04.2021 den Kindersicherheitskurs gemäß § 13e Abs. 4 FSG-DV absolviert, seinen Führerschein hat er zumindest bis 21.01.2021 nicht bei der belangten Behörde abgeliefert.

Mit rechtskräftigem Straferkenntnis vom 01.12.2020, GZ VStV 920301904594/2020, wurde über den Bf wegen der Nichtablieferung des Führerscheines für den Zeitraum von 22.10.2020 bis 26.10.2020 gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 29 Abs. 3 FSG eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 110 Euro verhängt. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am 07.12.2020 zugestellt.

Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis vom 21.07.2021 wurde über den Bf wegen der Nichtablieferung des Führerscheines für den Zeitraum vom 27.10.2020 bis 21.01.2021 gemäß § 37 Abs. 1 FSG iVm § 29 Abs. 3 FSG erneut eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 220 Euro verhängt.

Der Bf ist mehrfach verwaltungsstrafrechtlich vorbestraft. Er besitzt kein Vermögen und hat Sorgepflichten für zwei Kinder.

7.2. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe, der Schuldspruch der Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

7.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 37 Abs. 1 FSG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt.

Mit Straferkenntnis vom 01.12.2020 wurde von der belangten Behörde wegen der Nichtablieferung des Führerscheines für den Zeitraum von 22.10.2020 bis 26.10.2020 eine Strafe in der Höhe von 110 Euro verhängt.

Die Verpflichtung zur Ablieferung der Lenkberechtigung besteht als Dauerdelikt so lange, als die im Entziehungsbescheid ausgesprochene Entziehungsdauer währt oder bis der Entziehungsbescheid auf andere Weise außer Kraft tritt (VwGH 02.09.2019, Ra 2018/02/0003 unter Hinweis auf VwGH 16.09.2011, 2010/02/0245).

Bei Vorliegen eines Dauerdelikts deckt die Bestrafung alle bis zur Zustellung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Tathandlungen ab. Setzt ein Täter sein strafbares Verhalten nach vorangegangener Bestrafung fort, so können (nur) die seit der letzten Bestrafung, also nach Erlassung des letzten erstinstanzlichen Straferkenntnisses gesetzten Teilakte einer neuerlichen Bestrafung unterzogen werden (vgl. VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023).

Hält der Täter den rechtswidrigen Zustand danach weiter aufrecht, so begeht er eine neue Tat (VwSlg 11.092 A/1983, VwGH 24.09.2014, Ra 2014/03/0023 und 14.05.2014, 2012/06/0226).

Bei der Verpflichtung zur Ablieferung des Führerscheines handelt es sich um ein Dauerdelikt, welches bis zur Absolvierung der besonderen Maßnahme am 03.04.2021 verwirklicht wurde. Die Zustellung des Straferkenntnisses vom 01.12.2020 erfolgte am 07.12.2020. Die mit diesem (ersten) Straferkenntnis vorgeworfene Verwaltungsübertretung wegen Nichtablieferung des Führerscheines deckt daher den Tatzeitraum von 22.10.2020 bis 07.12.2020 ab.

Der Bf hat auch nach dieser Bestrafung seinen Führerschein zumindest bis 21.01.2021 nicht bei der belangten Behörde abgeliefert und dadurch den rechtswidrigen Zustand aufrechterhalten. Beginnend mit 08.12.2020 hat der Bf folglich eine neue Tat begangen die auch einer neuerlichen Bestrafung unterzogen werden kann.

Mit verfahrensgegenständlichem Straferkenntnis vom 21.07.2021 wurde dem Bf aber die Verwaltungsübertretung wegen Nichtablieferung des Führerscheines für

den Tatzeitraum ab 27.10.2020 bis 21.01.2021 vorgeworfen und nicht erst ab 08.12.2020. Der Spruch dieses Straferkenntnisses ist zwar in Rechtskraft erwachsen, bei der Bemessung der Strafhöhe ist aber der tatsächlich kürzere Tatzeitraum zu berücksichtigten.

Aus dem Verwaltungsstrafregister ergeben sich mehrere Verwaltungsvorstrafen die dem Verkehrsbereich zuzuordnen sind (KFG, StVO) und auf der gleichen schädlichen Neigung berufen. Insbesondere ist die mit genannten Straferkenntnis vom 01.12.2020 verhängte Verwaltungsübertretung gemäß § 37 Abs. 1 iVm § 29 Abs. 3 FSG als einschlägig und damit straferschwerend zu werten. Strafmilderungsgründe sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Der Bf besitzt kein Vermögen und hat nach eigenen Angaben in der Beschwerde Sorgepflichten für zwei Kinder die bei der Bemessung der Strafe bisher unberücksichtigt geblieben sind.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der bisher unberücksichtigt gebliebenen Sorgepflichten des Bf und des wesentlich kürzeren Tatzeitraums die verhängte Verwaltungsstrafe zu hoch bemessen ist. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet im vorliegenden Fall aus general- und spezialpräventiven Gründen eine Geldstrafe von 150 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 3 Tage 3 Stunden) als angemessen und ausreichend, um den Bf zukünftig von der Begehung ähnlicher Straftaten abzuhalten.

Zu II. Kostenentscheidung

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf für das verwaltungsgerichtliche Verfahren keine Kosten zu bezahlen. Der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens reduziert sich auf 15 Euro.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Dauerdelikten sowie zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Bei der Strafbemessung handelt es sich im Allgemeinen auch nicht um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl